

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 209/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. August 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Cesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. Juni 1975 durch
den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n ,
die Richter K ü s t e r und
F r i e d r i c h sowie die ehrenamtlichen
Richter S c h u c h m a n n und
J a k u b o w s k i
für Recht erkannt:

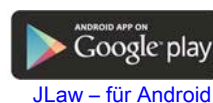
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom
29. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist bei der Volkswagenwerk AG in Emden beschäftigt. Er wohnt etwa 35 km von Emden entfernt in Hage. Am 4. Februar 1969 erlitt er auf der Fahrt zur Arbeit mit dem Kraftwagen einen Unfall. Schon seit einigen Wochen vor dem Unfall nahm der Kläger einen ebenfalls in Hage wohnenden Arbeitskollegen sowie aus dem etwa 28 km von Emden entfernten Süderneuland II zwei weitere Arbeitskollegen zum Werk nach Emden mit. Am 4. Februar 1969 fuhr der Kläger von Hage zunächst in südlicher Richtung nach Halbmond und von dort in westlicher Richtung auf die von Norddeich über Norden nach Emden führende Bundesstraße 70 zu, die er bei Nadörst erreichte. In diese Straße bog der Kläger nicht nach links in Richtung Emden, sondern nach rechts in Richtung Norden ein, um die etwa 300 m nördlich der Einmündung an der Bundesstraße 70 am Schlackenweg wartenden beiden Arbeitskollegen aus Süderneuland II mitnehmen zu können. Als der Kläger in Höhe der wartenden Arbeitskollegen sich zum Abbiegen nach links zur Fahrbahnmitte einordnen wollte, um im Schlackenweg zu wenden, geriet er infolge Eisglätte auf die andere Fahrbahnseite und stieß mit einem entgegenkommenden Kraftwagen zusammen. Von Hage bis zur Unfallstelle in Süderneuland II hätte der Kläger auch zunächst in westlicher Richtung nach Norden und von dort auf der Bundesstraße 70 in südlicher Richtung nach Emden fahren können. Er wäre dann an den beiden in Süderneuland II wartenden Arbeitskollegen vorbeigekommen und hätte diese, ohne wenden zu müssen, am Schlackenweg aufnehmen können. Die Strecke von Hage nach Emden ist sowohl über Norden als auch über Halbmond etwa gleich lang. Nach einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bescheinigung des Gemeindedirektors in Hage vom 13. August 1971 war im Februar 1969 die Hauptstraße in Hage in Fahrtrichtung Norden wegen Kanalisationsarbeiten teilweise gesperrt. Der Verkehr wurde durch Ampeln über die linke Fahrbahnhälfte geleitet.

Der bei der beigeladenen Betriebskrankenkasse Volkswagenwerk AG für den Fall der Krankheit versicherte Kläger wurde wegen der Unfallfolgen bis zum 19. Juli 1969 stationär behandelt. Bis zum 8. November 1969 war er arbeitsunfähig. Die Beigeladene gewährte ihm deswegen Leistungen aus der Krankenversicherung.

Durch Bescheid vom 26. November 1969 lehnte die Beklagte einen Entschädigungsanspruch des Klägers ab, weil er sich im Zeitpunkt des Unfalls auf einem unfallversicherungsrechtlich nicht geschützten Abweg befunden habe. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Aurich vom 19. September 1972 und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 29. Mai 1973). Hinsichtlich des vom Kläger begehrten Verletztengeldes für die Zeit vom 20. August bis zum 8. November 1969 hat das LSG die Berufung des Klägers gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig angesehen, da es sich insoweit um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen handelt. Soweit die Berufung die Gewährung von Rente ab 9. November 1969 betraf, hat sie das LSG für unbegründet erachtet.

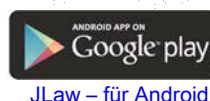
Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe sich im Zeitpunkt des Unfalls am 4. Februar 1969 nicht auf einem gemäß § 550 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherungsrechtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

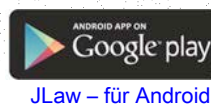
geschützten Weg zur Arbeitsstätte befunden. Er habe diesen Weg unterbrochen, als er bei Nadörst die Bundesstraße 70 erreichte und nicht nach links in Richtung Emden, sondern nach rechts in Richtung Norden gefahren sei. Diese Unterbrechung auf dem Abweg hätte solange gedauert, bis er - ohne den Unfall - zusammen mit den aus Süderneuland II abgeholten Arbeitskollegen auf dem Weg nach Emden wieder an der Stelle vorbeigekommen wäre, an der er zuvor die Bundesstraße 70 erreicht hatte. Die Unterbrechung habe mit der versicherten Tätigkeit in keinem ursächlichen Zusammenhang gestanden. Der Abweg sei allein durch die Fahrgemeinschaft mit den in Süderneuland II wartenden Arbeitskollegen begründet gewesen. Die Fahrgemeinschaft habe eigenwirtschaftlichen und nicht betrieblichen Interessen gedient. Nach den Auskünften des Volkswagenwerks in Emden vom 2. September 1971 und insbesondere vom 15. März 1973 sei auf die Bildung von Fahrgemeinschaften unter den Betriebsangehörigen des Volkswagenwerks in Emden von seiten des Betriebes kein Einfluß genommen worden, zumal da ausreichend Parkplätze am Werk vorhanden seien. Die allgemeine Verkehrssituation, die Zweckmäßigkeit von Fahrgemeinschaften für die daran Beteiligten und der damit zusammenhängende mittelbare Nutzen für den Betrieb könnten den Versicherungsschutz nicht begründen. Die Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte sei auch nicht so gering gewesen, daß sie als rechtlich unerheblich anzusehen wäre.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Bei der Fahrt am Unfalltag habe er das eigentliche Ziel, die Arbeitsstätte, niemals außer acht gelassen. Die Verkehrsauffassung eines in üblichen Maßstäben denkenden Bürgers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bezeichne die etwa 300 m lange Abweichung in Richtung Norden, um die Arbeitskollegen abzuholen, sowie den Rückweg von ebenfalls 300 m als Umweg und nicht als Abweg. Ein Abweg könne nur ein solcher sein, der völlig außerhalb der Wegstrecke vom Wohnort zur Arbeitsstätte zurückgelegt werde. Das Abholen der Arbeitskollegen in Süderneuland II sei aber in eine einheitliche Wegstrecke einzubeziehen, die von Hage nach Emden habe befahren werden müssen. Er hätte auch unter Versicherungsschutz gestanden, wenn er statt des am Unfalltage gewählten Weges von Hage über Norden nach Emden gefahren wäre. Hierbei hätte er auf der Bundesstraße 70 von Norden kommend seine Arbeitskollegen in Süderneuland II bei nur kurzem Halt mitnehmen können. Diese Wegstrecke hätte aber wegen der Baustelle in Hage einen erheblichen Zeitverlust zur Folge gehabt. Das habe er nicht zu vertreten; verkehrstechnische Schwierigkeiten könnten nicht zum Fortfall des Versicherungsschutzes führen. Es sei auch nicht einzusehen, warum eine Abweichung von etwa 600m nicht geringfügig sei. Das Mitnehmen der beiden Arbeitskollegen aus Süderneuland II zum Volkswagenwerk nach Emden sei auch betriebsnotwendig gewesen. Das Volkswagenwerk habe im Schreiben vom 2. September 1971 ausdrücklich erklärt, daß die ihren Werksangehörigen zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel nicht ausgereicht hätten. Im Schreiben vom 15. März 1973 habe das Unternehmen ergänzend darauf hingewiesen, daß 1969 noch keine Busverbindung von Süderneuland II zum Werk Emden bestanden habe; erst 1970 sei eine private Linie eingerichtet worden. Zumindest habe es sich bei dem Abholen der Arbeitskollegen um eine gemischte Tätigkeit gehandelt, die nicht nur privaten Interessen, sondern wesentlich auch betrieblichen Interessen gedient habe. Nach dem Schreiben des Volkswagenwerks vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

2. September 1971 seien 78 % der Belegschaft des Werkes Emden Pendler, die sich zu Fahrgemeinschaften zusammengefunden hätten. Bei dieser großen Zahl der Pendler liege es im Interesse des Werkes, daß diese Pendler schnell und ausgeruht zur Arbeitsstätte gelangten, damit kein Ausfall entstehe. Deshalb könne auch nicht der Ansicht des LSG gefolgt werden, daß die beiden abgeholten Arbeitskollegen die fraglichen 300 m bis zur Abzweigung hätten zu Fuß gehen können. Dabei werde nicht der Anmarsch berücksichtigt, den die Arbeitskollegen schon bis zum Treffpunkt zurückzulegen gehabt haben. Im Interesse des Betriebes dürfe die Nachtruhe durch besondere Fußmärsche nicht verkürzt werden.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 29. Mai 1973 sowie Aufhebung des Urteils des SG Aurich vom 19. September 1972 und des Bescheides der Beklagten vom 26. November 1969 die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 4. Februar 1969 mit Wirkung vom 9. November 1969 Verletztenrente zu gewähren, hilfsweise,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 29. Mai 1973 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

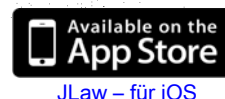
die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der unfallbringende Weg des Klägers sei dadurch gekennzeichnet, daß es sich weder um einen geringfügigen Umweg noch um einen gemischten Weg handele.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Ihrer Meinung nach seien keinerlei betriebliche Gründe für die Wegstrecke anzunehmen, auf der sich der Unfall ereignet habe. Die Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte sei auch zeitlich und räumlich nicht derart kurzfristig angelegt, daß sie nicht zum Nachteil des Klägers ins Gewicht fiele. In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen stehe sie auf dem Standpunkt, daß die Bildung von Fahrgemeinschaften zur Zurücklegung des Weges zu und von der Arbeitsstätte lediglich der privaten Bequemlichkeit der Arbeitnehmer diene und damit, sofern es sich nicht um einen unmittelbar in Richtung auf die Arbeitsstätte oder von derselben zurück eingeschlagenen Weg handelt, grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz bestehe. Etwas anderes gelte nur, wenn eine Fahrgemeinschaft vom Betrieb angeordnet sei oder aus sonstigen besonderen Gründen ausnahmsweise im Betriebsinteresse liege. Unstreitig und nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG ganz eindeutig habe der Kläger keinen betrieblichen Auftrag gehabt, mit den beiden Arbeitskollegen aus Süderneuland II eine Fahrgemeinschaft zu bilden oder sie zur Arbeit abzuholen und dadurch seinem eigenen Weg eine andere Richtung zu geben. Der Kläger habe sich lediglich wegen der in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Fahrgemeinschaft in einer im Verhältnis zum Weg nach Emden entgegengesetzten Richtung bewegt. Er habe daher im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag und dem Vorbringen des Klägers an.

- 8 -



- 8 -

II.

Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 SGG).

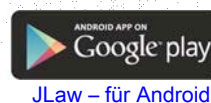
Der Kläger begehrt im Revisionsverfahren nur noch, die Beklagte zur Gewährung einer Verletztenrente ab 9. November 1969 zu verurteilen. Er wendet sich nicht dagegen, daß das LSG wegen des zunächst ebenfalls noch beantragten Verletzten Geldes für die Zeit vom 20. August bis zum 8. November 1969 die Berufung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG als nicht statthaft angesehen, wenngleich insoweit allerdings nicht gemäß § 158 Abs. 1 SGG als unzulässig verworfen hat (vgl. BSG 8, 228, 231).

Der Anspruch des Klägers auf Verletztenrente hat das LSG zutreffend verneint. Der Kläger hat im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Nach § 550 Satz 1 RVO in der hier anzuwendenden Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl I 241 = RVO aF) gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die durch § 15 Nr. 1 des Siebzehnten Renten Anpassungsgesetzes - 17. RAG - vom 1. April 1974 (BGBl I 821) eingefügte und am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Vorschrift des § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO (§ 19 des 17. RAG), wonach die Versicherung nicht ausgeschlossen ist, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil er mit anderen berufstätigen oder versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzt, gilt nur für Versicherungsfälle,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

- 9 -

die sich nach dem 31. Dezember 1973 ereignet haben (Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl. § 550 Anm. 1).

Der Kläger hat auf dem am Unfalltage zurückgelegten Weg von seinem Wohnort in Hage in südlicher Richtung nach Halbmond und von dort in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße 70 bei Nadörst unter Versicherungsschutz gestanden. Von hier aus ist der Kläger dann jedoch nicht nach links eingebogen und in Richtung auf den Ort der Tätigkeit nach Emden gefahren, sondern in entgegengesetzter Richtung nach Süderneuland II. Er hat den Weg zum Ort der Tätigkeit an dieser Stelle unterbrochen, indem er in diesen Weg einen anderen nicht in Zielrichtung zu einem der Grenzpunkte des § 550 Satz 1 RVO aF führenden Weg einschob, um die in Süderneuland II wartenden Arbeitskollegen abzuholen und danach wieder auf den Weg zum Ort der Tätigkeit zurückzukehren – Abweg (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl. S. 486 q I und 486 s I). Um einen Abweg hat es sich unbeschadet der Tatsache gehandelt, daß der Kläger statt des am Unfalltage zurückgelegten Weges auch von Hage über Norden nach Emden hätte fahren können und dabei an den in Süderneuland II wartenden Arbeitskollegen vorbeigekommen wäre. Der Versicherte ist in der Wahl des Weges grundsätzlich frei (SozR Nr. 21 zu § 543 RVO aF), so daß der Kläger auch auf dem über Norden nach Emden führenden Weg unter Versicherungsschutz gestanden hätte. Da er jedoch am Unfalltag einen anderen Weg eingeschlagen hatte, beurteilt sich die Frage, ob es dabei zu einer Unterbrechung des Weges zum Ort der Tätigkeit und zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes gekommen ist, von diesem Weg her.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Während der Unterbrechung des Weges besteht Versicherungsschutz weiterhin, wenn die Unterbrechung einer Verrichtung dient, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht (vgl. u.a. SozR Nr. 45 und 63 zu § 543 RVO aF). Ein solcher ursächlicher Zusammenhang ist jedoch nicht schon deshalb gegeben, weil der Abweg zurückgelegt wird, um einen Arbeitskollegen nach oder von dem Ort der Tätigkeit mitzunehmen (SozR Nr. 33 zu § 543 RVO aF; Nr. 19 zu § 550 RVO; Brackmann aaO S. 486 s; Lauterbach aaO § 550 Anm. 19 Buchst. a). Ein Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Unterbrechung des Weges besteht dagegen, wenn Fahrgemeinschaften von Arbeitskollegen durch den Betrieb geregelt oder wenigstens erwünscht sind (Brackmann aaO S. 486 s). Nach den für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) war das nicht der Fall. Die Volkswagenwerk AG hat auf die Bildung von Fahrgemeinschaften unter den Betriebsangehörigen des Werkes Emden keinerlei Einfluß genommen. Hier ist entgegen der Ansicht der Revision auch nicht darüber zu entscheiden, ob der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit auf dem Abweg etwa deshalb abzunehmen ist, weil die beiden Arbeitskollegen aus Süderneuland II ohne die Mitnahme durch den Kläger ihre Arbeitsstätte in Emden unter zumutbaren Bedingungen sonst überhaupt nicht hätten erreichen können (vgl. SozR Nr. 33 zu § 543 RVO aF; BG 1964, 294). Die beiden Arbeitskollegen hätten nach den Feststellungen des LSG nur etwa 300 m zu Fuß zurückzulegen brauchen, um vom Kläger ohne Unterbrechung seines Weges nach Emden an der Einmündung bei Nadörst mitgenommen zu werden. Für diese kurze Wegstrecke, die allein hier in Betracht zu ziehen ist, besteht der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht deshalb, weil die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeitskollegen durch das Abholen von Süderneuland II etwas schneller, bequemer und damit ausgeruhter die Arbeitsstätte in Emden erreichen konnten. Der mittelbare Nutzen, der dem Volkswagenwerk dadurch hätte erwachsen können, wäre nicht erheblich genug gewesen, um daraus allein einen rechtlich wesentlichen Nutzen mit der versicherten Tätigkeit ableiten zu können (vgl. SozR Nr. 33 zu § 543 RVO aF; Nr. 19 zu § 550 RVO; BG 1964, 294).

Während der Unterbrechung des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Unterbrechung zwar nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, jedoch hinsichtlich Art und Umfang nur als geringfügig anzusehen ist (vgl. BSG 20,219,221; SozR Nr. 5 zu § 543 RVO aF; Brackmann aaO S. 486 v). Der vom Kläger in den Weg zum Ort der Tätigkeit eingeschobene Weg zum Abholen der Arbeitskollegen in Süderneuland II wäre ohne den Unfall zwar nur etwa 600 m lang gewesen, jedoch hätte der Kläger seinen Kraftwagen auch noch wenden und die Arbeitskollegen einsteigen lassen müssen. Gegenüber dem Weg nach Emden bedeutet der Abweg eine deutliche Zäsur. Anders als auf einem Umweg ist für den Wegfall des Versicherungsschutzes weniger die räumliche Entfernung der Unfallstelle von dem Weg zum Ort der Tätigkeit entscheidend, sondern in erster Linie die Tatsache, daß der Kläger ohne das Abholen seiner Arbeitskollegen überhaupt nicht an die Unfallstelle gelangt wäre (vgl. SozR Nr. 5 zu § 543 RVO aF).

Der Kläger war auf dem Abweg auch nicht unter Berücksichtigung der Grundsätze versichert, die in der Rechtsprechung für Unfälle auf Wegen entwickelt worden sind, die gemischten Tätigkeiten dienen (vgl. BSG 3, 240, 245;

Brackmann aaO S. 482 g). Der vom Kläger in den Weg zum Ort der Tätigkeit eingeschobenen Weg (Abweg) zum Abholen der beiden in Süderneuland II wartenden Arbeitskollegen, läßt sich eindeutig von dem Weg nach Emden abgrenzen. In Fällen dieser Art ist die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Weg und der versicherten Tätigkeit für jeden abgrenzbaren Teil des Weges getrennt zu beantworten (vgl. SozR Nr. 12 zu § 543 RVO aF; Brackmann aaO S. 486 m a). Dieser Zusammenhang bestand zwar für den Weg nach Emden, nicht jedoch für den Abweg nach Süderneuland II.

Die Revision des Klägers ist daher unbegründet und mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

